



Gemeinde
BAUMA

Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum	Montag, 15. Juni 2015
Ort	Reformierte Kirche, Bauma
Dauer	20.00 Uhr bis 21.25 Uhr
Leitung	Marianne Heimgartner, Gemeindepräsidentin
Stimmenzähler/innen	Irma Frei, Sternenberg Felix Graf, Bauma
Protokoll	Andreas Strahm, Gemeindeschreiber
Anwesende Stimmberechtigte	81 (2.47% der 3'278 Stimmberechtigten) Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte und Teilnehmende, die die Kirche vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

Traktanden

Politische Gemeinde Sternenberg;
Jahresrechnung 2014; Genehmigung

Schulgemeinde Sternenberg;
Jahresrechnung 2014; Genehmigung

Politische Gemeinde Bauma;
Jahresrechnung 2014; Genehmigung

Forstrevier Bauma-Wila; Reglement über die
Organisation und den Perimeter; Genehmigung

Allfällige Anfragen nach §51 des Gemeindegesetzes



Begrüssung

Gemeindepräsidentin Marianne Heimgartner begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung. Besonders heisst die Präsidentin die Schülerinnen und Schüler des Schülerparlaments sowie die Medienvertreter willkommen. Weiter sind der Abteilungsleiter Finanzen und Steuern sowie die Stellvertreterin des Gemeindeschreibers anwesend.

Formelles

Gemeindepräsidentin Marianne Heimgartner hält fest, dass die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlung und die Aktenauflage im Gemeindehaus fristgerecht erfolgt sind. Auf die Frage der Präsidentin werden keine Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben.



**Politische Gemeinde Sternenberg;
Jahresrechnung 2014; Genehmigung**

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Sachverhalt

Die Laufende Rechnung der politischen Gemeinde Sternenberg für das Jahr 2014 schliesst bei einem Aufwand von CHF 7'057'626.23 und einem Ertrag von CHF 7'057'689.69 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 63.46 ab. Im Budget war eine ausgeglichene Rechnung vorgesehen.

Die Investitionsrechnung bezüglich des Verwaltungsvermögens weist bei Ausgaben von CHF 978'318.18 und Einnahmen von CHF 107'552.15 Nettoinvestitionen von CHF 870'766.03 aus. Im Bereich des Finanzvermögens wurden Ausgaben in der Höhe von CHF 137'606.00 und Einnahmen von CHF 1'890'860.00 verbucht. Die Nettoveränderung beläuft sich auf CHF 1'753'254.00.

In der Bilanz sind Aktiven und Passiven mit je CHF 8'381'745.23 aufgeführt. Durch den Ertragsüberschuss ergibt sich per 31. Dezember 2014 ein Eigenkapital von CHF 623'590.57.

Erwägungen

Das Rechnungsergebnis entspricht dem Voranschlag. Der Gemeindeversammlung kann die Genehmigung der Jahresrechnung 2014 beantragt werden; vorbehalten bleibt das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung durch die beauftragte Prüfstelle.

Gemäss Art. 22 des Vertrages über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Bauma und Sternenberg und der Schulgemeinde Sternenberg werden die Rechnungen 2014 der Vertragsgemeinden von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen.

Ausführungen der Ressortvorsteherin Finanzen

Marianne Heimgartner, Ressortvorsteherin Finanzen, erläutert die Jahresrechnung 2014 anhand einer Präsentation. In ihren Ausführungen geht die Ressortvorsteherin auf die Sach- und Aufgabenbereiche, auf Abweichungen in der Laufenden Rechnung und bei den Investitionen, auf die Steuereinnahmen und die Bilanz ein.

Der Gemeindeschreiber verliest den Antrag des Gemeinderates.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Kurt Münger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, erklärt, dass die Rechnungsprüfungskommission die Rechnungen geprüft hat und empfiehlt, die Rechnung zu genehmigen.

Das Wort wird nicht verlangt.



Abstimmung

Antrag des Gemeinderates

Der Antrag des Gemeinderates, die Jahresrechnung 2014 der politischen Gemeinde Sternenberg zu genehmigen, wird ohne Gegenstimmen genehmigt. Es wird nicht ausgezählt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2014 der politischen Gemeinde Sternenberg wird genehmigt.



**Schulgemeinde Sternenberg;
Jahresrechnung 2014; Genehmigung**

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Sachverhalt

Die Laufende Rechnung der Schulgemeinde Sternenberg für das Jahr 2014 schliesst bei einem Aufwand von CHF 1'016'020.91 und einem Ertrag von CHF 1'016'020.91 ausgeglichen ab. Im Budget waren Ausgaben und Einnahmen von je CHF 1'083'600.00 vorgesehen.

Die Investitionsrechnung bezüglich des Verwaltungsvermögens weist weder Ausgaben noch Einnahmen aus. Im Bereich des Finanzvermögens wurden keine Investitionen getätigt.

In der Bilanz sind Aktiven und Passiven mit je CHF 734'034.21 aufgeführt.

Erwägungen

Das Rechnungsergebnis entspricht dem Voranschlag. Der Gemeindeversammlung kann die Genehmigung der Jahresrechnung 2014 beantragt werden; vorbehalten bleibt das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung durch die beauftragte Prüfstelle.

Gemäss Art. 22 des Vertrages über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Bauma und Sternenberg und der Schulgemeinde Sternenberg werden die Rechnungen 2014 der Vertragsgemeinden von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen.

Ausführungen der Ressortvorsteherin Finanzen

Marianne Heimgartner, Ressortvorsteherin Finanzen, erläutert die Jahresrechnung 2014 anhand einer Präsentation. In ihren Ausführungen geht die Ressortvorsteherin auf die Sach- und Aufgabenbereiche, auf Abweichungen in der Laufenden Rechnung, auf die Steuereinnahmen und die Bilanz ein. Die Schulgemeinde Sternenberg verfügte über kein Eigenkapital.

Der Gemeindeschreiber verliest den Antrag des Gemeinderates.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Kurt Münger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, empfiehlt die Annahme der Rechnung.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Antrag des Gemeinderates

Der Antrag des Gemeinderates, die Jahresrechnung 2014 der Schulgemeinde Sternenberg zu genehmigen, wird ohne Gegenstimmen genehmigt. Es wird nicht ausgezählt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2014 der Schulgemeinde Sternenberg wird genehmigt.



**Gemeinde Bauma;
Jahresrechnung 2014; Genehmigung**

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Sachverhalt

Die Laufende Rechnung der Gemeinde Bauma für das Jahr 2014 schliesst bei einem Aufwand von CHF 33'567'777.95 und einem Ertrag von CHF 32'288'072.97 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'279'704.98 ab. Im Budget war ein Ertragsüberschuss von CHF 302'100.00 vorgesehen.

Die Investitionsrechnung bezüglich des Verwaltungsvermögens weist bei Ausgaben von CHF 6'040'809.03 und Einnahmen von CHF 2'426'937.43 Nettoinvestitionen von CHF 3'613'871.60 aus. Im Bereich des Finanzvermögens wurden Nettoausgaben in der Höhe von CHF 19'565.30 getätigt.

In der Bilanz sind Aktiven und Passiven mit je CHF 36'318'404.04 aufgeführt. Durch den Aufwandüberschuss reduziert sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2014 auf CHF 12'021'531.96.

Erwägungen

Die Abweichungen beim Aufwand und beim Ertrag sind ausgewiesen. Der Aufwandüberschuss ist dem Eigenkapital zu belasten. Der Gemeindeversammlung kann die Genehmigung der Jahresrechnung 2014 beantragt werden; vorbehalten bleibt das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung durch die beauftragte Prüfstelle.

Ausführungen der Ressortvorsteherin Finanzen

Marianne Heimgartner, Ressortvorsteherin Finanzen, erläutert die Jahresrechnung 2014 anhand einer Präsentation. In ihren Ausführungen geht die Ressortvorsteherin auf die Sach- und Aufgabenbereiche, auf Abweichungen in der Laufenden Rechnung und bei den Investitionen, auf die Steuereinnahmen, die Bilanz sowie auf die Entwicklung des Fremd- und Eigenkapitals ein.

Der Gemeindeschreiber verliest den Antrag des Gemeinderates.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Kurt Münger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass die Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung geprüft hat. Die Kommission empfiehlt den Stimmberechtigten, die Rechnung trotz des Defizits anzunehmen.

Diskussion

René Schweizer, Saland, weist darauf hin, dass die Rechnung unter dem Strich 1,6 Millionen Franken schlechter abschliesst als budgetiert. Drei Gründe rechtfertigen es, die Rechnung abzulehnen: Erstens war die Informationspolitik des Gemeinderates ungenügend. Zweitens ist das Resultat nicht nur auf weniger Einnahmen, sondern auch auf viel höhere Ausgaben zurückzuführen. Drittens sind die Personalkosten zu hoch. In der Medienmitteilung im Anzeigenblatt werden die Abweichungen nur zum Teil kommentiert. An der Parteiversammlung der SVP hat die Gemeindepräsidentin die Differenzen begründet. Die Informationspolitik des Gemeinderates bleibt dennoch mangelhaft. Die Frage stellt sich, ob Absicht dahintersteckt. Beim Budget



2014 wurden im Sozialbereich fahrlässige Kürzungen gegenüber dem Budget 2013 vorgenommen, obschon die tatsächlichen Aufwendungen des Jahres 2012 höher waren. Das Gleiche geschah auch bei den Zusatzleistungen und beim Konto "Gemeindeverwaltung". Der Personalaufwand der Gemeinde betrug 2011 rund 1 Million Franken und erhöhte sich im Jahr 2012 um rund 25%. In den Jahren 2013 und 2014 blieb der Personalaufwand recht stabil. Im Budget 2015 ist jedoch wieder eine Erhöhung vorgesehen. In den letzten fünf Jahren ist eine Aufwandsteigerung von 65% festzustellen. Ein KMU-Betrieb könnte sich diese Entwicklung nicht leisten. Im Hinblick auf den Zusammenschluss von Bauma und Sternenberg wurde der Bevölkerung versichert, dass nicht mehr Personal gebraucht wird. Die SVP empfiehlt, die Rechnung 2014 als Misstrauensvotum gegenüber dem Gemeinderat abzulehnen.

Gemeindepräsidentin Marianne Heimgartner geht auf die angeführten Punkte ein: Es stimmt, dass der Gemeinderat die Rechnung Ende März 2015 abgenommen hat. Zuerst muss die Rechnung jedoch geprüft werden. Die Medienmitteilung hätte zusammen mit der Ausschreibung vorgenommen werden sollen. Dies wird nächstes Jahr so geschehen. In unserer schnelllebigen Zeit gehen Informationen rasch vergessen, weshalb wir im Anzeigenblatt vom vergangenen Freitag an die Gemeindeversammlung erinnert haben. Der Voranschlag wird von den Ressortvorstehenden und den Budgetverantwortlichen erarbeitet. Bei der Budgetierung ging man davon aus, dass mehr Personen in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Bei den Zusatzleistungen sind Integrationsmassnahmen nicht möglich. Der Personalaufwand der Gemeinde Bauma steigt jedes Jahr. Man muss in diesem Zusammenhang in Betracht ziehen, dass die Verwaltung immer mehr leisten muss; Milizbehörden können nicht alle Aufgaben abdecken. Der Stellenplan wird jeweils Ende Jahr der Gemeindeversammlung vorgelegt. Für das 2015 konnte und musste wegen des Zusammenschlusses mit Sternenberg darauf verzichtet werden. An der Gemeindeversammlung im Dezember 2014 wurde der fusionsbedingte Anstieg beim Personal vorgestellt. Im Gemeindehaus musste das Personal nicht aufgestockt werden. Hingegen arbeiten in den Bereichen Tiefbau und Werke, Liegenschaften und Schule heute mehr Angestellte, weil Personal von Sternenberg übernommen werden musste. Die Gemeindepräsidentin bedauert, dass die SVP ein Misstrauensvotum stellt. Sie empfiehlt, die Rechnung zu genehmigen.

Werner Berger, Bauma, geht davon aus, dass niemand glücklich ist über die präsentierten Zahlen. Dass deswegen die Rechnung abgelehnt werden müsste, ist jedoch nicht einzusehen. Eine Ablehnung macht nur Sinn, wenn die Rechnung falsch geführt worden ist. Als KMU betrachtet er die Geschäftszahlen regelmässig. Was wird in Zukunft unternommen, dass über derartige Schieflagen bereits vorgängig informiert wird? Angesichts der hohen Aufwendungen ist beim beauftragten Bauingenieurbüro Ingesa ein "Schuss vor den Bug" angezeigt.

Gemeindepräsidentin Marianne Heimgartner erklärt, dass der Gemeinderat im Laufe eines Jahres regelmässig Hochrechnungen macht. Die Aufwendungen für den Gemeindeingenieur werden im Auge behalten. Momentan ist es aber nicht der richtige Zeitpunkt, über einen Wechsel nachzudenken.

Hanspeter Frei, Sternenberg, möchte wissen, welche Funktion die Firma Ingesa hat.

Gemeindepräsidentin Marianne Heimgartner erklärt den Auftrag des Bauingenieurbüros. In Sternenberg war eine andere Unternehmung mit diesen Dienstleistungen beauftragt.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.



Abstimmung

Antrag des Gemeinderates

Der Antrag des Gemeinderates, die Rechnung zu genehmigen, wird mit 65 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2014 der politischen Gemeinde Bauma wird genehmigt.



**Forstrevier Bauma-Wila;
Reglement über die Organisation und den Perimeter; Genehmigung**

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Sachverhalt

Der Zusammenschluss von Bauma und Sternenberg wirkt sich auch auf die Forstreviere aus. Gegenwärtig bestehen zwei Forstreviere: Das Forstrevier Bauma umfasst das Gebiet der Gemeinde alt Bauma; das Forstrevier Wila-Sternenberg setzt sich aus den Gebieten der politischen Gemeinde Wila und der ehemaligen politischen Gemeinde Sternenberg zusammen.

Im Reglement wird der Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Bauma und Wila zum Forstrevier Bauma-Wila geregelt. Eine 7-köpfige Forstrevierkommission wird die Geschicke des neuen Forstreviers leiten. Die Gemeinde Bauma führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Wila oder der Forstkommission fallen. Die Politische Gemeinde Wila wird darin mit 1 Sitz vertreten sein.

Es ist vorgesehen, dass für das neue Revier zwei Förster durch die Gemeinde Bauma angestellt werden, wobei der Förster des jetzigen Forstreviers Wila-Sternenberg von der Gemeinde Bauma angestellt wird.

Die Gemeinde Bauma führt die Rechnung des Forstreviers und erstellt eine Vollkostenrechnung, Erstinvestitionen und Erträge werden im Verhältnis der ins Forstrevier eingeworfenen Waldflächen unter den Gemeinden aufgeteilt. Die durch den Forstbetrieb ausgeführten Arbeiten werden der Gemeinde Wila nach der auf der Basis der Betriebsrechnung festgelegten Kostenansätzen und Stundenrapporten verrechnet.

Das Reglement tritt auf den 1. September 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende einer Amtsperiode des Gemeinderates durch die Gemeinde gekündigt werden.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2015 (Beschluss Nr. 2015-9) hat der Gemeinderat Wila der Bildung des Forstreviers Bauma-Wila mit 1 Änderung zugestimmt. Mit Beschluss vom 28. Januar 2015 (Beschluss Nr. 2015-33) hat auch der Gemeinderat Bauma das Reglement mit der vom Gemeinderat Wila vorgeschlagenen Anpassung genehmigt. Die Änderung ist im nachstehend aufgeführten Wortlaut des Reglements enthalten.

Für die Genehmigung des Reglements ist gemäss Art. 10 Ziff. 8 der Gemeindeordnung Bauma die Gemeindeversammlung zuständig. In Wila erfolgt die Genehmigung des Reglements gemäss Art. 15 Ziff. 10 der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat.



Erwägungen

"Die

Politische Gemeinde Bauma, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch die Gemeindepräsidentin und den Gemeindeschreiber,

- Gemeinde Bauma -

und die

Politische Gemeinde Wila, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber,

- Gemeinde Wila -

schliessen sich zum

Forstrevier Bauma-Wila

zusammen und legen Organisation und Perimeter des Reviers wie folgt fest:

I. Allgemeines

Rechtliche Grundlage	Art. 1 Dieses Reglement stützt sich auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement bezweckt die Festlegung der Organisation und des Perimeters des Forstreviers Bauma-Wila.

II. Organisation

A. Forstrevierkommission

Zusammensetzung	Art. 3 ¹ Die Forstrevierkommission setzt sich zusammen aus: a) dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin Sicherheit des Gemeinderates Bauma; b) dem Landwirtschafts- und Forstvorsteher oder der Landwirtschafts- und Forstvorsteherin des Gemeinderates Wila; c) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Waldgenossenschaft Bauma; d) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Unterhaltsgenossenschaft Wila; e) dem Präsidenten oder der Präsidentin des Privatwaldverbands Sternenberg;
-----------------	--



- f) dem Obmann oder der Obmännin eines Jagdreviers der Jagdreviere Bauma I, Bauma II, Sternenberg oder Wila;
- g) einem Vertreter oder einer Vertreterin der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission Bauma.

²An den Sitzungen der Forstrevierkommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) Die Förster oder Försterinnen des Forstreviers Bauma-Wila;
- b) der Kreisforstmeister oder die Kreisforstmeisterin;
- c) die Obmänner oder Obmänninnen der drei übrigen, nicht stimmberechtigt vertretenen Jagdreviere.

Protokollführung und
Sekretariat

Art. 4

Das Protokoll und das Sekretariat werden von der Gemeindeverwaltung Bauma geführt.

Konstituierung

Art. 5

Die Forstrevierkommission konstituiert sich selber. Der Vorsitz steht der Gemeinde Bauma zu.

Sitzungsrhythmus und
Beschlussfassung

Art. 6

¹Die Forstrevierkommission tritt mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen einer Gemeinde zusammen.

²Die Forstrevierkommission fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 7

Die Forstrevierkommission ist zuständig für

- a) die Entgegennahme von Informationen des Försters oder der Försterin und allenfalls weiteren zuständigen Personen und Stellen betreffend sämtliche Belange des Forstreviers;
- b) die Prüfung und Bewertung der Informationen und gestützt darauf die Antragstellung zuhanden der zuständigen Behörden und Stellen;
- c) die Beratung und Unterstützung des Försters oder der Försterin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Revieraufgaben;
- d) die Stellungnahme zu wesentlichen Anpassungen des Reglements, namentlich hinsichtlich der Auflösung oder Erweiterung des Reviers;



- e) die Prüfung von Bewerbungsunterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen für die Stelle des Försters oder der Försterin und Antragstellung hiezu;

Verantwortung

Art. 8

¹Der kantonale Forstdienst übt die Aufsicht über den kommunalen Forstdienst aus und hat diesem gegenüber ein direktes fachliches Weisungsrecht.

²Die Gemeinde Bauma führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Wila oder der Forstrevierkommission fallen.

Kompetenzen

Art. 9

Der Forstrevierkommission stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Erlass des Pflichtenhefts für den kommunalen Forstdienst und den Förster oder die Försterin;
- b) die Bewilligung für in den Voranschlägen der Gemeinden Bauma und Wila enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000.00 im Aufgabenbereich;
- c) Erlass von Bestimmungen und Festlegung der Ansätze über die Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte.

B. Revierförster/innen

Anstellung

Art. 10

¹Die Gemeinde Bauma stellt zwei Förster oder Försterinnen an.

Der Förster oder die Försterin unterstehen der Personalrechtsordnung der Gemeinde Bauma.

Aufgaben

Art. 11

¹Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind:

- a) die Ausübung der forstpolizeilichen Aufsicht;
- b) das Anzeichnen der Holzschläge;
- c) die Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde;
- d) die Beratung der Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen sowie der Waldbenützer und Waldbenützerinnen;
- e) die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.



²Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes werden durch den Förster oder die Försterin sowie das weitere Personal des kommunalen Forstdienstes wahrgenommen.

³Die Forstrevierkommission können dem Förster oder der Försterin im Pflichtenheft weitere Aufgaben übertragen.

Haftung

Art. 12

¹Die Gemeinde Bauma haftet für den im Forstrevier entstandenen Schaden, der vom Förster oder die Försterin sowie vom weiteren Personal durch rechtswidrige Tätigkeit verursacht worden ist.

Arbeitssicherheit

Art. 13

Die Gemeinde Bauma sorgt dafür, dass die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz eingehalten werden.

C. Finanzielles

Vollkostenrechnung

Art. 14

¹Die Gemeinde Bauma erstellt eine Vollkostenrechnung. Der Voranschlag und die Vollkostenrechnung werden durch die Gemeinde Bauma der Gemeinde Wila zur Genehmigung vorgelegt.

²Die Gemeinde Bauma führt die Rechnung und rechnet mit den Revierbeteiligten auf Grund der Vollkostenrechnung und allfälligen weiteren Belegen nach marktüblichen Ansätzen per 31. Dezember ab.

³Die Anpassung der Vollkostenrechnung erfolgt ein erstes Mal nach der Anstellung des Försters oder der Försterin und anschliessend bei Bedarf jährlich.

⁴Die Vollkostenrechnung umfasst:

- a) die gesamten Lohnkosten mit Sozialleistungen;
- b) den Personalaufwand mit Aus- und Weiterbildungskosten;
- c) die Drucksachen und Publikationen;
- d) die Anschaffung von Maschinen und Verbrauchsmaterial;
- e) der Unterhalt von Mobiliar und Maschinen;
- f) die Mieten und Benützungskosten;
- g) die Fahrzeugentschädigungen
- h) die Beiträge an die Arbeitskleider



i) die Verwaltungskosten der Gemeinde Bauma;

j) allfällige weitere Kosten.

⁵Über spezielle Leistungen und Projekte, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen der Gemeinden hinausgehen, wird separat abgerechnet.

Investitionen

Art. 15

Die Berechnung der Erstinvestition für die Grundausrüstung des Revierförster oder der Revierförsterin und der Arbeitsplätze erfolgt im Rahmen der Anstellung.

Kostentragung

Art. 16

Vollkostenrechnung, die Erstinvestitionen und die Erträge werden im Verhältnis der ins Forstrevier eingeworfenen Waldflächen unter den Gemeinden aufgeteilt.

Kostenanteile

Art. 17

Die Gemeinde Bauma verrechnet der Gemeinde Wila die durch den Forstbetrieb ausgeführten Arbeiten nach den auf der Basis der Betriebsrechnung festgelegten Kostenansätzen und den Stundenrapporten.

D. Geschäftsführende Gemeinde

Geschäftsführung

Art. 18

Die Gemeinde Bauma führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit des anderen Revierpartners oder der Forstrevierkommission fallen.

Rechnungsführung

Art. 19

Für den Finanzfluss und die Abwicklung von Holzverkauf, staatlichen Beiträgen an Private etc. wird ein Revierkonto (Durchlaufkonto) durch die Gemeinde geführt.

Subventionen

Art. 20

Allfällige Subventionen werden von der Gemeinde Bauma beantragt.

III. Perimeter

Waldflächen

Art. 21

Am Forstrevier sind folgende Waldflächen beteiligt:

<i>Gemeinde</i>	<i>Waldfläche</i>	<i>Anteil</i>
Bauma	1'465 ha	77.20%
Wila	<u>432 ha</u>	<u>22.80%</u>
Total	1'897 ha	100.00%



Plan
Art. 22
¹Die Waldflächen der Gemeinde Bauma werden im Plan grün, diejenigen Waldflächen der Gemeinde Wila gelb dargestellt.

²Der Plan bildet einen integrierten Bestandteil dieses Reglement.

IV. Schlussbestimmungen

Bisherige Abmachungen
Art. 23
Bisherige Abmachungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements für nicht anwendbar erklärt.

Dauer und Beendigung
Art. 24
¹Dieses Reglement wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
²Unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr kann dieses Reglement auf das Ende einer Amtsperiode des Gemeinderates jeder Gemeinde gekündigt werden.
³Im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinden kann dieses Reglement durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinderates jeder Gemeinde jederzeit aufgelöst werden.

Änderungen
Art. 25
¹Bei wesentlichen Änderungen der rechtlichen Grundlage sind die Gemeinden verpflichtet ein neues Reglement auszuarbeiten. Die Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 2 ist dabei nicht anwendbar.
²Untergeordnete Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung beider Gemeinden und der Schriftform; Nebenabreden bestehen nicht.

Streitigkeiten
Art. 26
¹Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, die sich aus diesem Reglement ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
²Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

Ausfertigungen
Art. 27
Dieses Reglement wird in vier Exemplaren ausgefertigt; je zwei für die Gemeinde Bauma und für die Gemeinde Wila.



Inkrafttreten	Art. 28 Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Bauma zu diesem Reglement.
---------------	---

Bauma, den

Wila, den

Politische Gemeinde Bauma
Gemeinderat Bauma

Politische Gemeinde Wila
Gemeinderat Wila

Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber

Felix Moser
Gemeindepräsident

Balz Zinniker
Gemeindeschreiber"

Die finanziellen Auswirkungen verändern sich nicht wesentlich, da die Aufgaben des Forstdienstes gleich bleiben. Für die Infrastruktur des neuen Forstreviers werden Anschaffungen getätigt werden müssen, deren Umfang derzeit nicht beziffert werden kann. Da der Forstkreis keinen Forstbetrieb beinhaltet, werden sich die Kosten jedoch in einem engen Rahmen halten.

Die Organisations- und Führungsstruktur des neuen Forstreviers Bauma-Wila ist sinnvoll und zweckmässig. Der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 ist zu beantragen, das Reglement zu genehmigen. Der Gemeinderat Wila ist einzuladen, der Änderung von Art. 3 des Reglements zuzustimmen.

Ausführungen des Ressortvorstehers Sicherheit

Andreas Sudler, Ressortvorsteher Sicherheit, erläutert anhand einer Präsentation die Chronologie der Ereignisse, die Flächen und Anteile der beiden Gemeinden, die Beförderung, das Potenzial, die Erschliessung, die Waldarten und die Vorteile des neuen Reviers sowie die wesentlichen Punkte des Reglements. Der Gemeinderat Wila und der Privatwaldverband Sternenberg haben dem Reglement im Vorfeld der heutigen Versammlung zugestimmt.

Der Gemeindeschreiber verliert den Antrag des Gemeinderates.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Gemeindepräsidentin Marianne Heimgartner hält fest, dass ein Abschied der Rechnungsprüfungskommission entfällt, da die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen hat. Ein Forstbetrieb gehört nicht zum neuen Forstrevier, weshalb keine Investitionen zu tätigen sind.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.



Abstimmung

Antrag des Gemeinderates

Der Antrag des Gemeinderates, das Reglement über die Organisation und den Perimeter des Forstreviers Bauma-Wila zu genehmigen, wird ohne Gegenstimmen genehmigt. Es wird nicht ausgezählt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Das Reglement über die Organisation und den Perimeter des Forstreviers Bauma-Wila wird genehmigt.



Gemeinde
BAUMA

**Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 15. Juni 2015**
Seite 18 | 20

Anfragen nach §51 des Gemeindegesetzes

Innert Frist sind keine Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes eingegangen.



Schlussbemerkungen

Gemeindepräsidentin Marianne Heimgartner orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert fünf Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon nach §147 des Gesetzes über die politischen Rechte ein Stimmrechtsrekurs eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden, ansonsten der Bezirksrat gemäss §151a Abs. 2 des Gemeindegesetzes auf einen Rekurs nicht eintreten wird. Auf die Frage der Präsidentin werden keine Einwendungen gegen die Leitung und Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Weiter macht die Präsidentin darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse gestützt auf §151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon Beschwerde erhoben werden kann.

Das Protokoll liegt ab Montag, 22. Juni 2015, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Allfällige Begehren um Protokollberichtigung sind anschliessend in der Form eines Rekurses innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Pfäffikon zu richten.

Gemeindepräsidentin Marianne Heimgartner dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Versammlung und wünscht allen eine gute Heimkehr.

Bauma, 16. Juni 2015

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber



Protokollgenehmigung

Die Unterzeichneten haben das vorstehende Protokoll auf seine Richtigkeit geprüft und bezeugen diese durch ihre Unterschrift:

Die Präsidentin:

Marianne Heimgartner

Die Stimmenzähler:

Irma Frei

Felix Graf